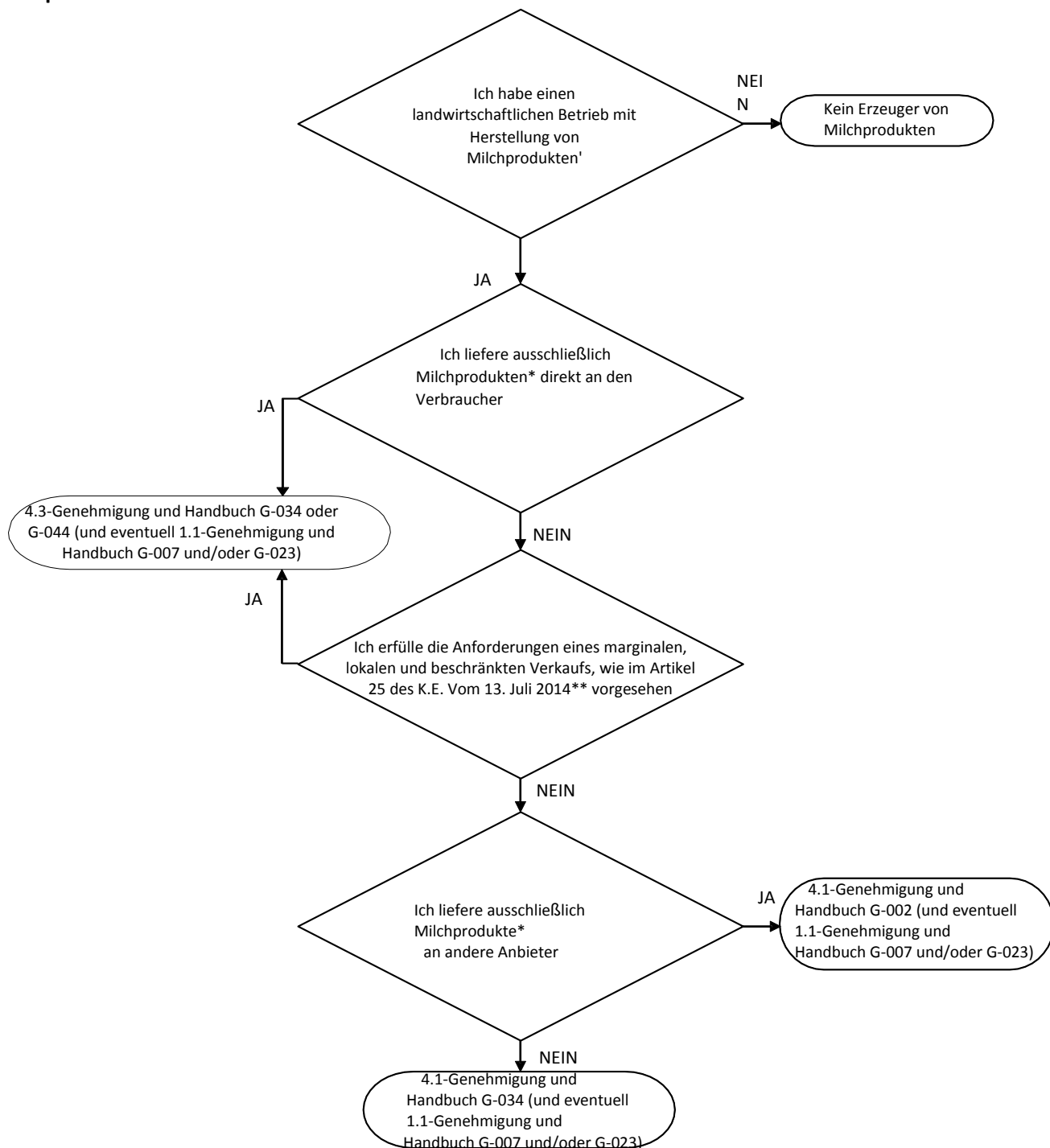


Anhang 1: Entscheidungsbaum für Hersteller von Milchprodukten auf dem Bauernhof mit milchproduzierenden Tieren



* Rohmilch gilt nicht als Milchprodukt. Die Lieferung von Rohmilch sollte nicht berücksichtigt werden.

** Die Menge der an andere Einzelhandelsunternehmen gelieferten Milcherzeugnisse darf 30 % des gesamten Jahresumsatzes mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs nicht übersteigen, und die belieferten Einzelhandelsunternehmen müssen sich in einem Umkreis von 80 km befinden, ODER die Milcherzeugnisse werden an höchstens 2 Einzelhandelsunternehmen der eigenen NE geliefert. Diese müssen sich ebenfalls in einem Umkreis von 80 km befinden.

| | |
|--|---|
| <p>Genehmigung 4.3.: Niederlassung zur Verarbeitung von Milch auf dem Bauernhof</p> <p>Zulassung 4.1.: Molkereibetriebe</p> <p>Genehmigung 1.1.: Lebensmitteleinzelhandel</p> | <p>G-002: Handbuch zur Eigenkontrolle in der Milchindustrie</p> <p>G-034: Handbuch zur Eigenkontrolle für die Herstellung und den Verkauf von Milchprodukten auf dem Bauernhof</p> <p>G-044: Handbuch zur Eigenkontrolle für den B2C Sektor</p> <p>G-007: Eigenkontrollhandbuch für den Einzelhandel mit Lebensmitteln</p> <p>G-023: Handbuch zur Eigenkontrolle für den Horeca-Sektor</p> |
|--|---|